

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fachwerk Coverband Dirk Kinat & Partner GbR

§1 Allgemeines

- 1.1 Alle Leistungen von der „Fachwerk Coverband, Dirk Kinat & Partner GbR“, Am Ueling 56a, 42859 Remscheid, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertrages gültigen Fassung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

§2 Geltungsbereich der AGB

§3 Datenschutz

- 3.1 Der Datenschutz wird in einem gesonderten Dokument geregelt. Download: <http://www.fachwerk-coverband.de/Joomla/index.php/downloads>
- 3.2 Aktuelles DSGVO-Dokument 20190102-DSGVO-V001

§4 Bühne

- 4.1 Die Bühnenanweisung/Technical Rider in aktueller Fassung ist Bestandteil des Vertrages.
Download:<http://www.fachwerk-coverband.de/Joomla/index.php/downloads/category/6-technical-rider>
- 4.2 Der Veranstalter sorgt am Tage der Veranstaltung für einen spielfertigen Saal mit den erforderlichen Einrichtungen, wie Bühne, Garderobe, Elektrizität, Licht, Personal etc. und die Erfüllung der Bühnenanweisung.
- 4.3 Bei Open Air Veranstaltungen muss die Bühne auf der gesamten Fläche vor Witterungseinflüssen geschützt sein.

§5 Haftung und Sicherheit

- 5.1 Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und allen dazugehörigen Mitarbeitern, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts der Band und deren Mitarbeitern am Veranstaltungsort.
- 5.2 Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhafte oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen haftet der Veranstalter.
- 5.3 Für Schäden an Instrumenten oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden, haftet ebenfalls der Veranstalter.
- 5.4 Der Veranstalter übernimmt die Haftung bei Diebstahl von Instrumenten und anderen Ausrüstungsgegenständen der Band aus dem Bereich des Veranstaltungsortes (Bühne, Garderobe & Bühnenumgebung).

§6 Persönliche Sicherheit

- 6.1 Bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von der Band zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten) welche Leib und Leben der Band und deren Mitarbeitern gefährden könnten, ist die Band bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittspflicht entbunden.
- 6.2 Können die Probleme nicht in angemessener Zeit behoben werden, ist die Band berechtigt den Auftritt dauerhaft abubrechen.

§7 Künstlerische Gestaltung

- 7.1 Die Band ist in der Darbietung ihres Programmes frei.
- 7.2 Künstlerischen Weisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt die Band nicht.
- 7.3 Die Band tritt in der allgemein bekannten Besetzung auf. Unvermeidliche Umbesetzungen werden vom Veranstalter akzeptiert.
- 7.4 Umbesetzungen stellen zu keiner Zeit keinen Mangel dar.

§8 Absage und höhere Gewalt

- 8.1 Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Veranstalters ist die Band nicht verpflichtet aufzutreten.
- 8.2 Ansonsten gelten bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung infolge von Krankheit, Unfall oder Tod eines der Bandmitglieder, bzw. d.essen engsten Verwandten entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus anderen Rechtsbestimmungen.
- 8.4 Die Band ist nicht verpflichtet Ersatz zu stellen, wird aber ihrerseits bei der Suche nach entsprechendem Ersatz, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln behilflich sein.
- 8.5 Die Band ist verpflichtet, dem Veranstalter auf Wunsch die Erkrankung durch ein ärztliches Attest innerhalb von vier Wochen nach ihrem in diesem Vertrag vorgesehenen Auftritt nachzuweisen.

§9 Soundcheck

- 9.1 Der Veranstalter stellt der Band mindestens 1 Stunde für den Soundcheck incl. aller benötigten Techniker zur Verfügung.
- 9.2 Soundcheck „on the fly“ ist in Ausnahmen möglich, bedarf aber einer rechtzeitigen Absprache.

§10 Durchführung der Veranstaltung

- 10.1 Dem Veranstalter liegen alle für die Veranstaltung benötigten Genehmigungen vor.
- 10.2 Der Band/Techniker steht während der gesamten Veranstaltung ein Entscheider zur Verfügung.
- 10.3 Techniker, Fotografen und Hilfskräfte der Band haben uneingeschränkten Zutritt im Backstage Bereich.
- 10.4 Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftritts und für die Einhaltung der gesetzlich (DIN-Norm 15905 Teil 5) vorgeschriebenen maximal Lautstärke verantwortlich.

§11 Werbung

- 11.1 Der Veranstalter verpflichtet sich ausreichend Werbung in Form von Flyern, Plakaten, Social Media eigenverantwortlich durchzuführen.
- 11.2 Fotos der Band werden von Fachwerk zur Verfügung gestellt

§12 Pressematerial

- 12.1 Das Fachwerk Coverband Logo unterliegt dem Copyright und darf ohne Genehmigung nicht verändert werden.
- 12.2 Es dürfen nur von Fachwerk freigegebene Fotos/Videos zu Werbe- und Promotion Zwecken verwendet werden.

§13 Media

- 13.1 Videoaufnahmen während des Auftritts für den privaten Gebrauch sind gestattet. Die Veröffentlichung auf Social Mediaplattformen sind erst nach der schriftlichen Freigabe durch die Bandleader Dirk Kinat oder Jochen Matuschik gestattet.

§14 Catering

- 14.1 Der Band (Musiker, Techniker, Fotograf, Rowdies) sind durch den Veranstalter Getränke und Speisen in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- 14.2 Auf der Bühne bitte nach Möglichkeit medium Mineralwasser.

§15 Gema

- 15.1 Die durch den Auftritt anfallenden GEMA-Gebühren sind in vollen Umfang vom Veranstalter zu entrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fachwerk Coverband Dirk Kinat & Partner GbR

15.2 Die Band verpflichtet sich, dem Veranstalter nach Beendigung des Auftritts eine Liste zu übergeben, aus der alle dargebotenen Lieder mit Titel und Interpret hervorgehen.

§16 Anreise/Übernachtung

16.1 Der Veranstalter stellt Parkplätze im nahen Bühnenbereich zur Verfügung.

16.2 Übernachtungsmöglichkeiten werden vom Veranstalter bei Bedarf gestellt. Im Regelfall bei einer Entfernung von >100km von Remscheid.

§17 Freikarten

17.1 Der Veranstalter stellt der Band bei Bedarf bis zu 10 Eintrittskarten bzw. Gästelistenplätze zur Verfügung. Sollte der Veranstalter nicht persönlich unterzeichnen, bürgt der für den Veranstalter Unterzeichnende persönlich für die Einhaltung der sich für den Veranstalter aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

17.2 Bei Privaten- oder Firmenveranstaltungen entfällt die Freikartenvereinbarung.

§18 Angebote

18.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

18.2 Die im Angebot angegebenen Spielzeiten gelten immer incl. Pausen, außer es ist explizit angegeben.

18.3 Im Angebot angegebene Veranstaltungstermine werden 14 Tage von uns geblockt. Eine Verlängerung um weitere 14 Tage, kann schriftlich vereinbart werden.

§19 Zahlungsbedingungen

19.1 Der Gesamtbetrag der Gage ist unmittelbar nach Beendigung des Auftritts an eines der Bandmitglieder oder an eine von der Band autorisierten Person in bar auszuführen.

19.2 Wurde die Zahlungsweise per Rechnung vereinbart, muss die Zahlung spätestens 8 Tage nach Beendigung des Auftritts ohne jeglichen Abzug erfolgen.

19.3 Bei Eintreten von §6.2 und §8.1 ist die Gage in vollem Umfang zu entrichten.

19.4 Tritt §7.3 ein, besteht kein Entgeldminderungsgrund gegenüber der Band.

19.5 Für den Veranstalter besteht keine Entgeldpflicht gegenüber der Fachwerk Coverband, wenn §8.3 eintritt. Die Gage regelt der Veranstalter mit der Ersatzband selbstständig.

§20 Gage

20.1 Das Gagengeheimnis ist unbedingt zu wahren. Wir behalten uns die Möglichkeit einer Vertragsstrafe vor.

20.2 Höhe der Vertragsstrafe: mind. 350,00 €

§21 Salvatorische Klausel

21.1 Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

21.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

21.3 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

21.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§22 Gerichtsstand

22.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist Remscheid.

22.2 Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen uneingeschränkt deutschem Recht.

22.3 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des BGB.